

S a t z u n g d e s

Schießsportclub Neiden 1997 e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der Verein führt den Namen **Schießsportclub Neiden 1997 e.V.** und hat seinen Sitz in Elsnig.

Der Verein ist unter der laufenden Nummer 297/98 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Torgau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund e.V., Landessportbund Sachsen e.V. und Kreissportbund Torgau/Oschatz e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Tätigkeit

Der Verein pflegt und fördert das sportliche und jagdliche Schießen sowie den Bogensport, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.

Der Verein fördert die leistungs- und breitsportliche Betätigung im Schießsport, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener und touristischer Freizeitgestaltung.

Der Verein wirkt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von politischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.

Der Verein bietet gegen Entgelt für sportlich interessierte Gäste seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er für die Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend ihrer Zuständigkeit vom zugeordneten Organ mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins voraus.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhalten.

Der Ausschluß ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung bedarf der Schriftform, diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen und nach zweimaliger Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied kann der Vorstand den Ausschluß beschließen. Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach 3 Monaten, gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens vom Vorstand beschlossen werden. Der vom Ausschluß Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geld- und Arbeitsleistungen erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und die Anzahl der Arbeitsstunden wird bei Bedarf jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung festgeschrieben. Die Jahresbeiträge sind im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, falls diese Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter

Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern wahrgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Einzelfall eine andere Form der Abstimmung beschließen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie Beschlußfassung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Beschlußfassung zu Satzungsänderungen oder -neufassung,
4. Beschlußfassung zu den Ordnungen,
5. Entlastung des Vorstandes,

6. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der zwei Kassenprüfer. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter.

7. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, Bestätigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
8. Beschlussfassung bei Finanzierungsmaßnahmen über 5.000, - EUR außerhalb des Haushaltsplanes,
9. Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
10. Beschlußfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Gegenstand der Versammlung sind nur Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
Die Einberufung erfolgt wie unter § 8 benannt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Leiter sportliches Schießen
- dem Leiter jagdliches Schießen
- dem Leiter Bogenschießen
- dem Jugendleiter
- und 3 bis 5 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann die Mitglieder-versammlung eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode durchführen.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden alle 4 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode durchführen, wenn ein Kassenprüfer vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet.

§ 13 Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser ist nach Beratung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluß zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14 Schützenjugend

Die Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und dessen festes Bestandteil. Sie ist an die Satzung und die Ordnungen des Vereins gebunden.

Sie beschließt im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, welche vom Vorstand zu bestätigen ist.

Die Schützenjugend wählt den Jugendleiter, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist und dort deren Interessen vertritt. Der Jugendleiter muss Mitglied im Verein und voll geschäftsfähig sein.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Sächsischen Schützenbund e.V., mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Grundlage der am 24.11.1997 in der Gaststätte "Zum alten Fritz" in Süptitz von den Gründungsmitgliedern des "Schießsportclub Neiden 1997 e.V." beschlossenen Satzung überarbeitet und in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2004 in Änderungen beschlossen.